Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12318**

18. Wahlperiode 10.05.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Sigrid Hupach, Susanna Karawanskij, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Cornelia Möhring, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Axel Troost, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Höhe des gesetzlichen Mindestlohns und Brutto-Stundenlohnschwelle nach Kreisen und kreisfreien Städten

In einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten liegen laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/11466 die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung über den von der Bundesregierung angegebenen Kosten für Unterkunft und Heizung, die diese maximal betragen dürfen, damit „kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II besteht.“ Unbeantwortet ließ die Bundesregierung in ihrer Antwort zu den Fragen 3 und 7 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/11466 jedoch, wie hoch der rechnerische Bruttostundenlohn jeweils sein müsste, um bei einer Vollzeitbeschäftigung (37,7 Stunden pro Woche) keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu haben (Bruttostundenlohnschwelle). Diese Kleine Anfrage versucht, diese Informationslücke zu schließen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie hoch ist in den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die tatsächlich anerkannten durchschnittlichen Wohnkosten für eine 1-Personen-Haushaltsgemeinschaft über 368 Euro monatlich liegen, jeweils die rechnerische SGB II-Bruttostundenlohnschwelle gemessen an einer Vollzeitbeschäftigung (37,7 Stunden pro Woche) für eine alleinstehende Person (Steuerklasse I, kinderlos, keine Kirchensteuer, gesetzlich krankenversichert), um aus dem SGB II-Leistungsbezug auszuscheiden (bitte für jeden Kreis die entsprechende SGB II-Bruttostundenlohnschwelle einzeln ausweisen)?

2. Wie hoch ist in den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die tatsächlichen anerkannten durchschnittlichen Wohnkosten von Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender mit einem Kind unter sechs Jahren über 339 Euro monatlich liegen, jeweils die rechnerische Brutto-Stundenlohnschwelle gemessen an einer Vollzeitbeschäftigung (37,7 Stunden pro Woche) für eine alleinerziehende Person mit einem Kind unter sechs Jahren (Steuerklasse II, 1 Kind, keine Kirchensteuer, gesetzlich krankenversichert), um aus dem SGB II-Leistungsbezug auszuscheiden (bitte für jeden Kreis die entsprechende SGB II-Bruttostundenlohnschwelle einzeln ausweisen)?

Berlin, den 9. Mai 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333